

A u s s c h n i t t
aus
dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein und dem Amtlichen
Anzeiger

VOM 7. 9. 1963

Nr. 16
Seite 183 u. 184

Kreise, Ämter und Gemeinden

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Einfeld und Mühbrook.

Vom 29. Oktober 1962.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

(1) Den in die Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragenen und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 28 geführten Landschaftsteil der Gemarkungen Einfeld und Mühbrook unterstelle ich mit dem Tage der Bekanntmachung

als Landschaftsschutzgebiet „Einfelder See“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Die Landschaftsschutzkarte und die in der Anlage katastermäßig bezeichneten Flurteile gelten als Teil dieser Verordnung. Maßgeblich ist die bei meiner Behörde hinterlegte Ausfertigung.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
- b) Schutt, Müll und Abfälle abzulagern,
- c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen, Zelte, Wohnwagen oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen,

- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung (z. B. Hünengräber, Wallanlagen) zu beschädigen oder zu verunstalten.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen meiner Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch Auflagen gesichert werden kann.

(3) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage oder zum Ausbau von Wegen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe und Dorfgemeinden sowie für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben und Dränagen.

(4) Aus einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungserfordernisse aus anderen Rechtsvorschriften.

(5) Soweit für die unter (1) genannten Vorhaben auf Grund anderer Rechtsvorschriften ohnehin meine Genehmigung einzuholen ist oder Bewilligungsanträge bei Behörden des Landes gestellt werden, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

Das gilt im besonderen:

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen,
- b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- c) für die Anlage befestigter Wege oder Straßen sowie künstlicher Wasserläufe,
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,

Anl.

A u s s c h n i t t
aus
dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein und dem Amtlichen
Anzeiger

VOM 7.9.1963

Nr. 36
Seite 183 u. 184

18

e) für Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordnungsmäßigen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen bei mir zugelassen werden.

§ 6

Das Baden ist ~~auf der Westseite~~ des Einfeldes des Sees zwischen dem am Südeinde des Sees liegenden trockenen Verbindungsgraben zum Doosenmoor (Gemarkung Einfeld Flur 12 Flurstück 8) und dem Garten der Gastwirtschaft „Zur alten Schanze“ erlaubt.

§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung vom 15. März 1962 — Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 78 — außer Kraft.

Rendsburg, den 29. Oktober 1962

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1963 S. 183

A n l a g e

zur Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Gemarkungen Einfeld und Mühbrook,
Kreis Rendsburg, vom 29. Oktober 1962.

Das unter Landschaftsschutz gestellte Gebiet besteht aus:

Gemarkung Mühbrook:

Flur 5 Flurstücke: 57/1, 118, 139/62, 67, 63/1, 71/1, 115, 117, 52/1, 43/1, 132/41, 136/41, 138/120, 119

Gemarkung Einfeld:

Flur 1 Flurstücke: 1, 2, 3/1, 7/2, 10/2, 10/3, 11, 12/1, 15, 16/1, 19, 43, 54, 55, 56, 58/1, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73/1, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 74/9, 74/10, 74/11, 74/12, 74/14, 74/15, 74/17, 74/18, 75, 76, 77, 78, 79/1, 82, 83/1, 86, 117/88, 162/74, 166/73, 167/85, 170/6

Flur 2 Flurstücke: 340/23, 23/7, 23,9, 24,5, 24/11, 24/13, 24/14

Flur 11 Flurstück: 49/2

Flur 12 Flurstücke: 1/1, 3/1, 7, 8, 9, 18/6, 19/6, 20/6

Flur 13 Flurstücke: 1, 3/1, 3/2, 3/3, 5/1, 6, 11/4, 12/4.

§ 6 geändert
durch Verordnung
v. 28.5.64
Amtsblatt S. 130
(siehe Anlage I)

- c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, Fischbecken, Freibädern und ähnlichen Einrichtungen;
- d) zum Kühlen und Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl;
- e) zum Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe c und e gelten nicht für Krankenhäuser, Kur- und Pflegeanstalten, soweit die Wasserentnahme für die unmittelbare Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.

§ 2

Die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sind während eines Trinkwassernotstandes verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 3

(1) Das Vorliegen eines Trinkwassernotstandes, seine Beendigung und der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Landrat nach Anhörung der betroffenen Gemeinden festgestellt.

(2) Die Feststellung des Notstandes und seine Beendigung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 4

(1) Der Landrat kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle Befreiung erteilen.

(2) Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verböten ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 5

(1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung (PVO) wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 100 Deutsche Mark angedroht. Kann das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden, tritt an dessen Stelle Zwangshaft bis zu zwei Wochen.

(2) Soweit die Zuwiderhandlungen nach geltendem Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht wird, bleibt diese Androhung unberührt.

§ 6

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. März 1983.

Niebüll, den 16. Juni 1964

**Der Landrat
des Kreises Südtondern
als Ordnungsbehörde**

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Einfeld und Mühbrook

Vom 28. Mai 1964

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

Artikel 1

Der § 6 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Einfeld und Mühbrook vom 29. Oktober 1962 (Amtsbl. Schl.-H./AAZ. 1963 S. 183) wird aufgehoben und wie folgt geändert:

Das Baden ist im gesamten Einfeld der See mit Ausnahme eines 50 m breiten Schutzgürtels um das Vogelschutzgebiet auf dem Westufer des Einfeld der Sees erlaubt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Rendsburg, den 28. Mai 1964

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

Auflösung des Mergelverbandes Süderdithmarschen

Der Verbandsausschuß des Mergelverbandes Süderdithmarschen hat in seiner Sitzung am 13. April 1964 die Auflösung des Verbandes gemäß § 6 Nr. 12 der Verbandssatzung vom 16. Februar 1934 beschlossen. In der Sitzung des Deichamtes des Deich- und Hauptzielverbandes Süderdithmarschen am 2. Dezember 1963 hat das Deichamt beschlossen, bei Auflösung des Mergelverbandes Süderdithmarschen die Aufgaben der Blausandmelioration zu übernehmen.

Der Kreisausschuß des Kreises Süderdithmarschen hat in seiner Sitzung am 14. Juli 1964 als Beschlüssausschuß beschlossen, gemäß §§ 1 und 5 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 den Mergelverband Süderdithmarschen aufzulösen. Die Auflösung soll zum 15. Juli 1964 erfolgen.

Meldorf, den 21. Juli 1964

Kreis Süderdithmarschen

Der Landrat

— Kommunalaufsicht —

Gebührenordnung

für das Archiv der Hansestadt Lübeck

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25) und der §§ 4 und 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in ihrer Sitzung vom 28. Mai 1964 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Jede private Inanspruchnahme des Archivs ist gebührenpflichtig. Bei Auskünften, die keinen besonderen

